# B e s c h l ü s s e d e r S t a d t v e r o r d n e t e n v e r s a m m l u n g
**Nr. 25**

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.08.2019.

**1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/24/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**2. Punkte ohne Aussprache**

**3. Punkte mit Aussprache**

**3.1 60-18-06 Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 176/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Heisterbachstraße 4. BA, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 die Flurstücke 40/12 teilweise, 41/8 teilweise, 41/9 teilweise, 41/10, 41/11 teilweise, 49/9, 49/12 und 50/15 teilweise.

Planziel ist die Umwidmung von bislang als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Erschließungsweg“ festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet sowie die Festsetzung von Geh-, Fahr und Leitungsrechten. Weiterhin werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 unmittelbar entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetzten Gewerbegebietsflächen zugunsten der Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Begleitgrün“ umgewidmet sowie die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend angepasst, wobei gleichzeitig der Abstand der Baugrenzen zur Grundstücksgrenze von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zusätzlich wird die hier bislang noch durch Strauchsymbole festgesetzte Anpflanzung von Laubsträuchern durch zum Erhalt festgesetzte Laubbäume ersetzt.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, da keine Öffentlichkeit betroffen ist.

Beteiligt werden die künftigen privaten Grundstückseigentümer. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.2 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 223/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Belzbecker, 7. Änderung, Stadtteil Anspach im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 15 die Flurstücke 60/1, 60/2, 60/3, 60/5, 60/6, 71, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 87/1, 88 und 89

   Planziel ist die Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung ermöglichen zu können.

2. Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Vor Einleitung des Verfahrens ist mit dem Antragssteller ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem die Übernahme der Hälfte der Kosten für das Verfahren geregelt wird.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Neu-Anspach (ISEK 2040)**
**-Beschlussfassung zu den Leitmotiven als Wegweiser**
**-Festlegung von weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten**
**Vorlage: 182/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Abschnitte 1 bis 5 und 7 des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Neu-Anspach (ISEK Neu-Anspach 2040) inklusive des bereits beschlossenen Abschnitts 6 „Siedlungs-und Gewerbeentwicklungsflächen“ mit den Leitmotiven „Neu-Anspach verjüngt-vernetzt-vertraut-verbunden“ (Stand Juli 2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und grundsätzlichen Orientierungsrahmen und Handlungsgrundlage der zukünftigen Stadtentwicklung von Neu-Anspach zu verabschieden.

2. im Interesse der Innenentwicklung die in den Altortsbereichen existierenden Bebauungspläne vor 1990 auf die aktuelle Ausnutzung zu prüfen. Außerdem soll geprüft werden, ob in den Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

3. das ISEK Neu-Anspach 2040 bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen und bei allen relevanten Fachplanungen und teilräumlichen Entwicklungskonzepten sowie der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung der Stadt als Abwägungsgrundlage heranzuziehen.

4. das ISEK Neu-Anspach 2040 im Rahmen eines Stadtforums der Öffentlichkeit vor allem den prozessbeteiligten Bürger/innen vorzustellen und auf der Homepage der Stadt bekannt zu machen.

5. zur Begleitung der Umsetzung bzw. der Fortschreibung des ISEK Neu-Anspach 2040 und der Weiterführung der Bürgerbeteiligung einen regelmäßigen Bürgerdialog unter Teilnahme von Vertretern der Arbeitsgruppen und der Fraktionen einzurichten.

   Die künftige Organisationsform, deren Regularien und Ablauf sollen dem HFA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. bei ISEK 2040 – relevanten Tagesordnungspunkten Vertreter der jeweils sachlich betroffenen Arbeitsgruppen - soweit sie noch bestehen – in die Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse einzuladen.

7. jährlich einen Sachstandsbericht zu den Projekten den jeweiligen Fachausschüssen vorzulegen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Wohnbauland**
**Vorlage: 149/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss der Gemeindevertretung Neu-Anspach vom 16.06.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.5 Zisternensatzung**
**-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen**
**Vorlage: 216/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetztes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

## Zisternensatzung
## Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen

**§ 1**
**Ziel**

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

**§ 2**
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

**§ 3**
**Begriffsbestimmungen**

**Niederschlagswassersammelanlage:**
Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

**Auffangfläche:**
Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

**Zisterne:**
Ein Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

**Brauchwasser:**

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

**Entnahmezähler:**
Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

## § 4
## Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche errichtet wird.

## § 5
## Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## § 6
## Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

## § 7
## Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
(2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanalage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
(3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten “freien Auslauf“ (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.
b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.
c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift “Kein Trinkwasser“ oder „Regenwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.
e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.
f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

**§ 8**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,
d) § 7 Abs. 3 Nr. f) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

**§ 9**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**3.6 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes;**
**Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen**
**Vorlage: 220/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Änderung aus dem Haupt- und Finanzausschuss, wonach es in § 4 Abs. 4 der Anlage 1 „Nach Ablauf von je zwei Jahren“ heißen soll, die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Teilnahme der Gemeinde Grävenwiesbach am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen gemäß § 85 Absatz 2 HSOG und am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 HSOG.
Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, um den damit verbundenen Personalbedarf zu decken, dass im Stellenplan 2020 zwei zusätzliche Stellen aufgenommen werden.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.7 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;**
**Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach**
**Vorlage: 226/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine IKZ für die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach voran zu treiben und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.8 Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach**
**Vorlage: 196/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Klaus Webel, Rubinweg 6, Neu-Anspach, für 5 Jahre zur neuen stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Neu-Anspach.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.9 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**
**Vorlage: 225/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4. Anträge**

**4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zu verkaufsoffenen Sonntagen**
**Vorlage: 222/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, an den Hessischen Landtag und/oder die Hessische Landesregierung zu appellieren, auf eine Gesetzesänderung im Hessischen Landesrecht hinzuwirken, welche die Kommunen zukünftig in die Lage versetzt, zur Sicherung und Förderung der kommunalen Wirtschaft leichter als bisher bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr durchführen zu können. Ziel ist es, den Handlungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, die Genehmigungserfordernisse zu vereinfachen und auf der anderen Seite die Rechtssicherheit der Entscheidung für alle Beteiligten zu erhöhen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.2 Gemeinsamer Antrag der NBF/NBL- und b-now-Fraktion zu Klimaschutz im Straßenbau**
**Vorlage: 221/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.3 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Begrünung Haltestellendächer in der Stadt Neu-Anspach**
**Vorlage: 229/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, mit den jeweiligen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Dächer der Bus- und Bahnhaltestellen in der Stadt generell umweltfreundlich zu nutzen, z.B. mit einer bienen-/insektenfreundlichen Begrünung oder auch durch Photovoltaikanlagen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Stadt sollen entsprechend genannt werden.

**Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

**4.4 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Grünflächenmanagement - Pflege städtischer Rasenflächen, Hecken und Bäumen**
**Vorlage: 230/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.5 Antrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion zu Gestaltungssatzung "Hausgärten" der Stadt Neu-Anspach**
**Vorlage: 231/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, zu prüfen, ob ein Entwurf für eine Satzung hinsichtlich der Gestaltung von Hausgärten (Vorgärten und Gärten) sowie der grundsätzliche Ausschluss von Gestaltungen mit Steinen, Kies, Schotter, Folienabdichtungen oder ähnlichen Baustoffen möglich ist. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbänden, wie z.B. BUND und/oder NABU erfolgen. Die weitere Beratung zu diesem Thema soll im Bauausschuss stattfinden.

**Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**4.6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von b-now, CDU, SPD, FWG/UBN, Bündnis 90/Grüne und NBF/NBL zum ISEK 2040**
**Vorlage: 232/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt neben dem vorgelegten Stadtentwicklungskonzept ISEK 2040 die in der Anlage genannten Eckpunkte / Ziele, welche bei der Umsetzung zu beachten sind. Das ISEK 2040 soll Regiebuch und Orientierungsrahmen für die nächste Jahre sein. Der Magistrat wird mit der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beauftragt.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**5. Mitteilungen des Magistrats**

**5.1 Waldflächen**
**Vorlage: 181/2019**

**Mitteilung:**

Im Zuge der Beratung der Nordostumgehung-Usingen wurde die Verwaltung gebeten mit der Stadt Usingen bezüglich gleichwertiger Waldflächen im Tausch zu den abzugebenden Waldflächen in der Gemarkung Westerfeld zu verhandeln. Die Stadt Usingen ist bereit der Stadt Neu-Anspach im Gegenzug zur Abgabe von Waldflächen von ca 12.574 m² unterhalb des ehemaligen Forsthauses Waldflächen mit ca. 10.096 m² zur Verfügung stellen.

Aufgrund der Wertigkeit des Waldbestandes wird damit Stand heute ein Wertausgleich von ca 4.600 € durch Neu-Anspach zu bezahlen sein.

**5.2 Stadtradeln 2019– Radeln für ein gutes Klima**
**Vorlage: 205/2019**

**Mitteilung:**

Auch in diesem Jahr läuft vom 1. Mai bis 30. September 2019 die internationale Aktion „Stadtradeln“ des Klima-Bündnis. Das Land Hessen übernimmt die vollen Teilnahmegebühren für alle hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Der Hochtaunuskreis nimmt vom 01. September bis 21. September 2019 am STADTRADELN teil. Alle, die im Hochtaunuskreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können beim STADTRADELN mitmachen. Auf der Homepage

https://www.stadtradeln.de/hochtaunuskreis können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger registrieren. Dort werden auch die Teilnehmerzahl und die gefahrenen Kilometer ausgewertet und dokumentiert. Kontakt: Hochtaunuskreis, Büro des Landrats, Frau Swaantje Stelling, Tel.: +496172 9999110 und Frau Laura Heber, Tel.: +496172 9999711, E-Mail: hochtaunuskreis@stadtradeln.de

Die Stadt Neu-Anspach nimmt selbst nicht an der Aktion teil, möchte die Aktion aber in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis bewerben und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach motivieren, mitzumachen. In der NAN und auf der Homepage der Stadt in der Rubrik Umwelt & Energie – Neu-Anspach mobil – Radverkehr wird auf das diesjährige Stadtradeln im Hochtaunuskreis hingewiesen. Ferner wird es Posts auf Facebook geben.

**5.3 Radrouten Planer Hessen**
**Vorlage: 206/2019**

**Mitteilung:**

Die Abteilung Bauen, Wohnen und Umwelt hat auf der Homepage in der Rubrik „Umwelt & Energie - Neu-Anspach mobil – Radfahren“ Informationen zum Radrouten Planer Hessen eingestellt und den Radrouten Planer entsprechend verlinkt. Außerdem sollen die Bürger über die NAN und über Facebook darauf aufmerksam gemacht werden.
In der Rubrik „Neu-Anspach mobil“ sollen noch weitere Unterrubriken, wie beispielsweise E-Mobilität, Car-Sharing oder ÖPNV, eingerichtet werden.

**5.4 Webinar-Reihe der Verbraucherzentrale zu Energiethemen**
**Vorlage: 211/2019**

**Mitteilung:**

Ab September veranstaltet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Webinare, um Verbraucher über wichtige Energiethemen online und interaktiv zu informieren. Die Teilnahme ist kostenlos und nach Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/webinare bequem von zuhause aus möglich. Auf der Homepage finden sich weitere (technische) Informationen zu den Webinaren.

**Themen und Termine**:
- Solaranlagen – von „gut gemeint“ zu „gut gemacht“

Donnerstag, 5. September 2019 – 19:00 – 20:00 Uhr

- Ist Ihre Heizung fit für den Winter?

Montag, 7. Oktober 2019 – 18:00 – 18:45 Uhr

- Energie sparen zu Hause – kleine Tipps mit großer Wirkung

Dienstag, 12. November 2019 – 17:30 – 18:15 Uhr

**6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**

**7. Anfragen und Anregungen**

**8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

**8.1 Anfragen und Anregungen**

**Beschluss**

Stadtverordneter Kevin Kulp gibt an, von Bürgern gehört zu haben, dass es Probleme bei der Nutzung des Tanzsportzentrums Grün-Gelb durch eine Sportgruppe der SG Westerfeld gibt. Er bittet um schriftliche Auskunft vom Magistrat, was genau hier der Streitpunkt bzw. der Hintergrund ist und was die Stadt unternehmen kann, um zwischen den Parteien zu vermitteln.

## 8.2 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordneter Kevin Kulp fragt an, ob der Kreuzungsbereich an der Ampel Theodor-Heuss-Straße Ecke Bahnhofstraße ein Unfallschwerpunkt sei. Ihm seien unsichere Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aufgefallen, da offensichtlich die Grünphase sowohl in Richtung Innenstadt als auch für Linksabbieger in die Bahnhofstraße gilt. Er stellt die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, eine Extra-Grünphase für die Linksabbieger einzurichten.

## 8.3 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordnete Ulrike Bolz bittet um eine schriftliche Gegenüberstellung mit dem Protokoll, worin der Planansatz Forst, Bereich Waldernte, und der Ist-Stand, wie er sich jetzt abzeichnet aufgrund der aktuellen Holzpreise und der Zusatzkosten für den höheren Holzeinschlag, enthalten sind.

## 8.4 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordneter Artur Otto berichtet, dass die auf den Straßen angebrachten 30km/h Markierungen im gesamten Stadtgebiet so gut wie nicht mehr lesbar sind. Da die Verkehrsschilder oftmals sehr klein sind, bittet er um Prüfung, ob diese Markierungen wieder verbessert werden können.

## 8.5 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordneter Artur Otto führt aus, dass es viele Fälle in Neu-Anspach gäbe, bei denen unklare Vorfahrtsregeln durch abgesenkte Bordsteine vorherrschen, so z.B. bei der Einmündung Berliner Straße/Raiffeisenstraße. Man sollte darüber nachdenken, eindeutige Verkehrsregelungen zu schaffen, um Unfälle zu vermeiden.

## 8.6 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen des Ältestenrats über die Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sprechen. Die jetzige Sitzordnung sei nicht besonders gefällig und nicht optimal.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, sagt dies zu.

## 8.7 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordneter Christian Holm bedankt sich für die Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle. Ihm sei klar, dass es zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeute, diese Liste sei jedoch schon seit 2-3 Jahren gewünscht worden. Sie zeige den Stadtverordneten, wo man stehe und wo man noch entsprechend tätig werden müsse.

## 8.8 Anfragen und Anregungen

**Beschluss**

Stadtverordnete Corinna Bosch fragt nach dem Sachstand bei der Fraktion Die Linke und möchte wissen, ob die Fraktion Die Linke weiterhin existiere.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, gibt an, dass die Fraktion Die Linke aktuell nicht mehr bestehe. Fünf der sechs Nachrücker auf der Liste haben erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Der letzte Nachrücker sei bereits angeschrieben und man warte auf Antwort. Wenn auch diese Person das Mandat nicht annehme sei die Liste erschöpft und die beiden Sitze der Fraktion Die Linke bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

| | |
|---|---|
| Holger Bellino | Mathias Schnorr |
| Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | Schriftführer |

**Anlage 1**

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach

## Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 1

### Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

## § 2

## Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

## § 3

## Verfahren

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

## § 4

## Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.

(3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

(5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.

(6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

## § 5

## Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

## § 6

## Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## § 7

## Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

## § 8

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Roland Seel | Heinz Radu |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Thomas Pauli | Dr. Gerriet Müller |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Anlage 2**

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

## Vorbemerkung

***Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.***

## § 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.

2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

3. Das Versammlungswesen

4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

5. Die Festsetzung der Sperrzeit.

6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.

10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

## § 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

## § 3

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

## § 4

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

(3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

(4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

## § 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

## § 6

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12 des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

**§ 7**

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____ _____

Roland Seel Heinz Radu

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Thomas Pauli | Dr. Gerriet Müller |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

Usingen, den:_____

Stadt Usingen

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Steffen Wernard | Dieter Fritz |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

## Anlage zum Beschluss:

Die angefügten Eckpunkte / Ziele sollen hierfür als Leitlinien dienen.

- Es wird ein Zielwert von ca. 16.500 Einwohnern im Jahr 2040 anstrebt
- Es wird eine erweiterte Kriterienliste erarbeitet werden, in der alle Vorhaben gleichermaßen betrachtet werden um daraus eine Prioritätenliste zu erstellen
- Die moderate Entwicklung der Stadt soll sich bei Gewerbe- und Wohneinheiten am Bedarf orientieren
  - Der Innenentwicklung wird Vorrang vor Außenentwicklung gegeben
  - Für die Innenentwicklung ist ein Kreativpool anzulegen, der von allen Seiten wie Politik, Bevölkerung und Bauprofis gefüllt werden kann
  - Eigentümer bebaubarer Flächen sollen motiviert werden, diese zeitnah selbst zu nutzen oder aber zur Verfügung zu stellen (veräußern)
  - Jede weitere Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist so gering wie möglich zu halten
  - Bebauungen sollen sich an ökologischen und energetischen Standards orientieren
  - Die Ortslandwirte / Landwirte müssen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig angehört werden.
  - Größere Bauflächen werden erst in Angriff genommen, wenn verkehrstechnische Randbedingungen, so weit möglich, geklärt sind (Innerstädtisches Verkehrsaufkommen, Schaffung von ausreichendem Parkraum, Radfahrer, Fußgänger, PPR-Kreuzung, Taunusbahn etc.)
- Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist voranzutreiben
- Für die Vergabe von Gewerbeflächen werden die Vergabekriterien weiterentwickelt:
  - Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze
  - Emissionsbelastung und Umweltverträglichkeit (Schall, Geruch, Gefahrstoffe)
  - Wachstumsprognose (zukünftiger Flächenbedarf, Steueraufkommen)
- Über Neuerschließungen einzelner Baugebiete wird Schritt für Schritt entschieden
  - Es sollen nur für die Stadt profitable Flächen erschlossen werden, eine Kennzahl für den Überschuss pro Quadratmeter Fläche wird definiert
  - Die infrastrukturellen Folgekosten sind vorab zu ermitteln und zum Zeitpunkt der Planung nachweislich finanzierbar/leistbar sein
  - Zur Beratung in den politischen Gremien ist je Projekt eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen
    - Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen?

    - Welche Angebote für Wohnungen für Senioren / barrierefreie Wohnungen werden gemacht?
    - Wie hoch wird das geschätzte Verkehrsaufkommen sein?
    - Welche Auswirkungen hat die Entwicklung voraussichtlich auf den ÖPNV?
    - Ist die Wasser- und Abwasserversorgung ausreichend?
    - Reicht die städtische Infrastruktur aus (Kindergartenplätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten, ...)?
- Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung sind gleichermaßen zu berücksichtigen
    - Für neue Bebauungspläne soll ein individueller Geschosswohnungsanteil vorgesehen werden
    - Bei der Vergabe an Investoren ist ein prozentualer Anteil an bezahlbarem Wohnraum festzuschreiben
    - Seniorengerechter/barrierefreier Geschosswohnungsbau ist gezielt zu fördern
- Im Rahmen des Projektmanagements ist ein regelmäßiger Fortschrittsreport (einmal pro Jahr) zur Information und Schaffung von Transparenz zu erstellen, bei dem die Bürger der Stadt regelmäßig über die Planungen informiert und einbezogen werden.
- Der ISEK 2040 ist ein lebendes Dokument welches bei Bedarf gemeinsam mit den Bürgergruppen fortgeschrieben wird

15.08.2019

Antwort zu TOP 8.3 StaV 29/08/2019, Auswertung Produktbereich Forst

Anlage 1

| Pos. | | Name | Ansatz 2019 | Ergebnis zum 30.09.2019 | Vergleich Ansatz/Ergebnis |
|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | Ergebnishaushalt | | | |
| | 1 | 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | -376.825,00 | -406.173,01 | -29.348,01 |
| | 2 | 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | | | |
| | 3 | 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen | -7.200,00 | -4.885,83 | 2.314,17 |
| | 4 | 4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg. | | | |
| | 5 | 5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml | | | |
| | 6 | 6 Erträge aus Transferleistungen | | | |
| | 7 | 7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml. | | | |
| | 8 | 8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr. | | | |
| | 9 | 9 Sonstige ordentliche Erträge | | | |
| | 10 | 10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9) | -384.025,00 | -411.058,84 | -27.033,84 |
| | 11 | 11 Personalaufwendungen | 153.800,00 | 132.493,39 | -21.306,61 |
| | 12 | 12 Versorgungsaufwendungen | 10.500,00 | 8.754,34 | -1.745,66 |
| | 13 | 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 161.284,00 | 307.291,01 | 146.007,01 |
| | 14 | 14 Abschreibungen | 4.359,00 | | -4.359,00 |
| | 15 | 15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw | | | |
| | 16 | 16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl. | | | |
| | 17 | 17 Transferaufwendungen | | | |
| | 18 | 18 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.261,00 | 2.045,46 | -215,54 |
| | 19 | 19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18) | 332.204,00 | 450.584,20 | 118.380,20 |
| | 20 | 20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19) | -51.821,00 | 39.525,36 | 91.346,36 |
| | 21 | 21 Finanzerträge | | | |
| | 22 | 22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen | | | |
| | 23 | 23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22) | | | |
| | 24 | 24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21) | -384.025,00 | -411.058,84 | -27.033,84 |
| 24A | | 25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22) | 332.204,00 | 450.584,20 | 118.380,20 |
| 24B | | 26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25) | -51.821,00 | 39.525,36 | 91.346,36 |
| | 25 | 27 Außerordentliche Erträge | | | |
| | 26 | 28 Außerordentliche Aufwendungen | | 984,56 | 984,56 |
| | 27 | 29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28) | | 984,56 | 984,56 |
| | 28 | 30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29) | -51.821,00 | 40.509,92 | 92.330,92 |
| | 29 | 31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen | -34.500,00 | -38.101,83 | -3.601,83 |
| | 30 | 32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen | 44.203,00 | 3.605,16 | -40.597,84 |
| | 31 | 33 Ergebnis der internen Leistunsgbeziehungen | 9.703,00 | -34.496,67 | -44.199,67 |
| | 32 | 34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen | -42.118,00 | 6.013,25 | 48.131,25 |

**Anlage 1**

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach

## Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 1

### Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

(2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

## § 2

## Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

## § 3

## Verfahren

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

## § 4

## Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.

(3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

(5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.

(6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

## § 5

## Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

## § 6

## Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## § 7

## Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

## § 8

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Roland Seel | Heinz Radu |
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter |

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Thomas Pauli | Dr. Gerriet Müller |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

**Anlage 2**

# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

## Vorbemerkung

***Die Städte Neu-Anspach und Usingen vereinbaren mit der Gemeinde Grävenwiesbach, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der zurzeit gültigen Fassung zu bilden.***

## § 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.

2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.

3. Das Versammlungswesen

4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

5. Die Festsetzung der Sperrzeit.

6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung

7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.

10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

## § 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

## § 3

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach durch die Stadt Neu-Anspach geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

## § 4

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.

(3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

(4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

## § 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

## § 6

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12 des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

**§ 7**

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Grävenwiesbach, den_____

Gemeinde Grävenwiesbach

_____ _____

Roland Seel Heinz Radu

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den:_____

Stadt Neu-Anspach

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Thomas Pauli | Dr. Gerriet Müller |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

Usingen, den:_____

Stadt Usingen

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Steffen Wernard | Dieter Fritz |
| Bürgermeister | Erster Stadtrat |

## Anlage zum Beschluss:

Die angefügten Eckpunkte / Ziele sollen hierfür als Leitlinien dienen.

- Es wird ein Zielwert von ca. 16.500 Einwohnern im Jahr 2040 anstrebt
- Es wird eine erweiterte Kriterienliste erarbeitet werden, in der alle Vorhaben gleichermaßen betrachtet werden um daraus eine Prioritätenliste zu erstellen
- Die moderate Entwicklung der Stadt soll sich bei Gewerbe- und Wohneinheiten am Bedarf orientieren
  - Der Innenentwicklung wird Vorrang vor Außenentwicklung gegeben
  - Für die Innenentwicklung ist ein Kreativpool anzulegen, der von allen Seiten wie Politik, Bevölkerung und Bauprofis gefüllt werden kann
  - Eigentümer bebaubarer Flächen sollen motiviert werden, diese zeitnah selbst zu nutzen oder aber zur Verfügung zu stellen (veräußern)
  - Jede weitere Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist so gering wie möglich zu halten
  - Bebauungen sollen sich an ökologischen und energetischen Standards orientieren
  - Die Ortslandwirte / Landwirte müssen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig angehört werden.
  - Größere Bauflächen werden erst in Angriff genommen, wenn verkehrstechnische Randbedingungen, so weit möglich, geklärt sind (Innerstädtisches Verkehrsaufkommen, Schaffung von ausreichendem Parkraum, Radfahrer, Fußgänger, PPR-Kreuzung, Taunusbahn etc.)
- Die Entwicklung von Gewerbeflächen ist voranzutreiben
- Für die Vergabe von Gewerbeflächen werden die Vergabekriterien weiterentwickelt:
  - Anzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze
  - Emissionsbelastung und Umweltverträglichkeit (Schall, Geruch, Gefahrstoffe)
  - Wachstumsprognose (zukünftiger Flächenbedarf, Steueraufkommen)
- Über Neuerschließungen einzelner Baugebiete wird Schritt für Schritt entschieden
  - Es sollen nur für die Stadt profitable Flächen erschlossen werden, eine Kennzahl für den Überschuss pro Quadratmeter Fläche wird definiert
  - Die infrastrukturellen Folgekosten sind vorab zu ermitteln und zum Zeitpunkt der Planung nachweislich finanzierbar/leistbar sein
  - Zur Beratung in den politischen Gremien ist je Projekt eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Beantwortung folgender Fragen vorzulegen
    - Wie viele Wohneinheiten sollen entstehen?

    - Welche Angebote für Wohnungen für Senioren / barrierefreie Wohnungen werden gemacht?
    - Wie hoch wird das geschätzte Verkehrsaufkommen sein?
    - Welche Auswirkungen hat die Entwicklung voraussichtlich auf den ÖPNV?
    - Ist die Wasser- und Abwasserversorgung ausreichend?
    - Reicht die städtische Infrastruktur aus (Kindergartenplätze, medizinische Versorgung, Schulen, Sportstätten, ...)?
- Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung sind gleichermaßen zu berücksichtigen
    - Für neue Bebauungspläne soll ein individueller Geschosswohnungsanteil vorgesehen werden
    - Bei der Vergabe an Investoren ist ein prozentualer Anteil an bezahlbarem Wohnraum festzuschreiben
    - Seniorengerechter/barrierefreier Geschosswohnungsbau ist gezielt zu fördern
- Im Rahmen des Projektmanagements ist ein regelmäßiger Fortschrittsreport (einmal pro Jahr) zur Information und Schaffung von Transparenz zu erstellen, bei dem die Bürger der Stadt regelmäßig über die Planungen informiert und einbezogen werden.
- Der ISEK 2040 ist ein lebendes Dokument welches bei Bedarf gemeinsam mit den Bürgergruppen fortgeschrieben wird

15.08.2019